



## **Lebensmittelrechtliche Allgemeinverfügung** zum Umgang mit im Bereich des Flusses Ehle erlegtem Schwarzwild

Es wird Folgendes bekanntgegeben und verfügt:

1. Das in einem Umkreis von 2,5 km um die Ehle (hier: ausgehend vom Schadensereignis in Westeregeln, entlang des Schäfergrabens und der Ehle, bis zur Einmündung in die Bode) erlegte Schwarzwild darf nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn es entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auf Genusstauglichkeit untersucht worden ist. Im vorliegendem Fall ist die übliche Untersuchung durch eine weiterführende Untersuchung auf Kontaminanten (Dioxine, dioxinähnliche polychlorierte Biphenylene und nichtdioxinähnliche polychlorierte Biphenylene) zu ergänzen.  
Der konkrete Verlauf der Grenzen ist dem beigefügten Kartenausschnitt und der Beschreibung zu entnehmen (Anlage 1 und 2).
2. Schwarzwild, das in dieser Restriktionszone erlegt wird und nicht einer Wildtier- und Fleischuntersuchung unterzogen wird, darf nicht in den Verkehr gebracht werden.
3. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 drohe ich die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.000,00 Euro an.
4. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen Ziffer 2 drohe ich die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.000,00 Euro an.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

### **Begründung:**

#### **I.**

Durch den Salzlandkreis wurde bei der Beprobung von Wildschweinen aus dem Bereich der Ehle eine Überschreitung der zulässigen Höchstwerte für die Summe aus Dioxinen und dioxinähnlichen PCB, wenn vergleichend die für Fleisch von Rindern, Schafen und Schweinen geltenden Werte herangezogen werden, festgestellt. Ebenso wurde eine Überschreitung der Höchstgehalte für nicht dioxinähnliche PCB festgestellt.

Die genannten Stoffe gelten als gesundheitsschädigend und sind dementsprechend bei kumulativer Aufnahme gefährlich für den Menschen.

Auf Grund dieser Feststellung ist es erforderlich, die in der beschriebenen Restriktionszone erlegten Wildschweine im Rahmen der nach § 6 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) erforderlichen Untersuchung auf den Gehalt an Kontaminanten mit zu untersuchen.

Die in dem beschriebenen Bereich ansässigen Vertreter der Jagdbezirke wurden angehört.

## II.

Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die in dem beschriebenen Gebiet der Jagd nachgehen. Nach § 39 LFGB hat die zuständige Behörde die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die lebensmittelrechtlichen Vorschriften, die dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen, durchzusetzen.

Nach § 6 Tier-LMÜV ist jedes Wild vor dem Inverkehrbringen auf seine Genussstauglichkeit hin zu untersuchen. Diese Untersuchung hat sich auf alle Umstände zu erstrecken, aus denen sich eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ergeben kann. In einem Gebiet, in dem die Gefahr der Kontamination durch Umweltkontaminanten (hier Dioxine, dioxinähnliche PCB und nicht dioxinähnliche PCB) besteht, hat sich die Untersuchung auch auf diese Stoffe zu erstrecken. Ohne eine derartige Untersuchung ist die Gefahr nicht auszuschließen, dass genussuntaugliches Fleisch in den Verkehr kommt.

Ein Jäger muss solange davon ausgehen, dass Wildschweine, die in dem beschriebenen Gebiet erlegt werden, genussuntauglich sind, bis dies durch eine entsprechende Untersuchung ausgeschlossen wird. Er darf sie daher nicht in den Verkehr bringen.

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich. Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich aufgrund des von dem Schwarzwild ausgehenden Risikos sowie zum Schutz der Verbraucher Gebrauch gemacht.

## III.

Um sicherzustellen, dass Wildschweine, die in dem beschriebenen Gebiet erlegt werden, tatsächlich nur nach einer erforderlichen Fleischuntersuchung in den Verkehr gebracht werden, sind die mit einer Zwangsmittellandrohung versehenen Verfügungen erforderlich.

Die Androhung des Zwangsgeldes unter Ziffer 3 und 4 in Höhe von 2.000,00 Euro bei Nichtachtung der Ziffer 1 und ebenfalls in Höhe von 2.000,00 Euro bei Nichtachtung der Ziffer 2 dieser Verfügung ist zulässig und beruht auf § 71 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz LSA (VwVG LSA) i.V.m. §§ 59, 56, und 54 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.09.2003 in der derzeit gültigen Fassung (SOG LSA). Die Androhung von Zwangsgeld ist nach § 59 Abs. 6 SOG LSA angemessen und verhältnismäßig.

Durch sie wird der legitime Zweck verfolgt, die für die Jagd Verantwortlichen dazu anzuhalten, sich an die Verfügungen aus Ziffer 1 und 2 dieses Bescheides zu halten. Die Androhung des Zwangsgeldes ist geeignet, das Ziel, die menschliche Gesundheit zu schützen, zu erreichen. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist angemessen und nicht außer Verhältnis. Dies bildet die bestehende Gesundheitsgefahr ab und soll das Anliegen unterstreichen.

## IV.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. 03. 1991 (BGBl. I, S. 686) in der derzeit gültigen Fassung war die sofortige Vollziehung bezüglich der Ziffer 1 und 2 des Bescheides anzuordnen, da das öffentliche Interesse (Schutz von Leib und Leben der Menschen) gegenüber Ihren Interessen (uneingeschränkte Eigentumsausübung) überwiegt.

Im vorliegenden Fall treffen das allgemeine und das besondere Vollzugsinteresse der Vorschrift zusammen. Bei den Anordnungen handelt es sich um Maßnahmen auf dem Gebiet der besonderen Gefahrenabwehr.

Soweit die Vollstreckung unterbleibt, besteht die Gefahr, dass es zu nicht behebbaren Gesundheitsschäden bei Menschen kommt. Demgegenüber stehen auf Seiten der Betroffenen lediglich mögliche finanzielle Einbußen.

Das überwiegende öffentliche Interesse an der Erhaltung der Gesundheit der Menschen macht es erforderlich, dass sofort gemäß dieser Verfügung verfahren wird. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit bzw. Bestandskraft der Verfügungen unter den Ziffern 1 und 2 des Bescheides kann daher nicht hingenommen werden.

Aus diesen Gründen überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung. Das private Interesse, vom Vollzug der Anordnung bis zum Eintritt der Bestandskraft verschont zu bleiben, muss aus den genannten Gründen hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

### Hinweis:

Durch die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO bewirkt die Eile keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Bernburg, den 20.01.2020

Im Auftrag

Miching  
Fachbereichsleiter III

### **Anlagen**

1. Beschreibung der Grenzen der Restriktionszone für die Jagdbezirke im Bereich der Ehle
2. Kartenausschnitte

### Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Salzlandkreises eingesehen werden.

### Beschreibung der Restriktionszone im Bereich Ehle

Um die Beschreibbarkeit der Restriktionszone gewährleisten zu können, erfolgte bei der Erstellung der Zone in Absprache mit den Jagdpächtern eine Orientierung an natürlichen Grenzen und Gegebenheiten, wie bspw. Straßen, Flussläufen, Kreis- oder Jagdbezirksgrenzen.

Beginnend im Süden verläuft die Grenze der Restriktionszone zunächst auf der Jagdbezirksgrenze des Jagdbezirks Egelndornbusch (25c) Richtung Nordwesten bis zur Kreisgrenze des Salzlandkreises.

Der weitere Verlauf in Richtung Norden orientiert sich an der Kreisgrenze, welche gleichzeitig die Jagdbezirksgrenze des Jagdbezirks Westeregeln (99) bildet. Die erste Abweichung erfolgt dann im Nordwesten der Ortschaft Westeregeln. Dort bildet die Hadmerslebenerstraße, der Zuweg zur „Alten Ziegelei“ sowie der ehemalige Verbindungsweg von Schacht 5 nach Hundorf die Grenze der Restriktionszone, bevor diese wieder auf die Kreisgrenze trifft.

Im Folgenden bildet wieder die Kreisgrenze die Abgrenzung der Restriktionszone bis zur „Alten Bode“ im Bereich des Jagdbezirks Etgersleben 2 (28b). Im Anschluss folgt die Grenze dem Flusslauf der „Alten Bode“ entlang der südlichen Böschungskante bis zum Sportplatz, weiter auf dem Fußweg südlich des Sportplatzes, um wieder entlang der „Alten Bode“ bis zur Ortschaft Etgersleben im Jagdbezirk Etgersleben 1 (28a) zu verlaufen. Hier bildet die östliche Grenze der dortigen Gartensparte die Grenze der Restriktionszone in Richtung Norden bis zur B180.

Anschließend ist der Verlauf der B180 in östlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der B81 als Grenze der Restriktionszone festgelegt. Hierbei wird der Jagdbezirk Egelndorn Nord (25b) geschnitten. Weiterführend bildet die B81 die Grenze Richtung Süden bis zur Wolmirslebener Straße. Im Anschluss ist die Grenze durch den Verlauf der Wolmirslebener Straße und weiterführenden L70 südlich des Pomosienteiches und des Großen Schachtsees gekennzeichnet und verläuft bis zur Abzweigung der Straße Chaussee in Wolmirsleben (Jagdbezirk Wolmirsleben (104)). Die Grenze der Restriktionszone bildet die Straße Chaussee bis zum Lauf der Bode und folgt anschließend der Bode bis in die Ortschaft Unseburg (Jagdbezirk Unseburg (93a)).

Dort ist der Grenzverlauf entlang der Walter-Husemann Straße bis zur L71 gekennzeichnet. Anschließend bildet die L71 in nördlicher Richtung und die Jagdbezirksgrenze (Jagdbezirk Unseburg (93b)) Richtung Osten die Grenze der Restriktionszone bis zum Feldweg, der in südlicher Richtung zur Halde führt. Als weiterführende Grenze dient dann die östliche Abgrenzung der Halde, bis im Süden erneut die Jagdbezirksgrenze die Restriktionsgrenze beschreibt.

Von der Halde im Norden kommend verläuft die Grenze nun entlang der Jagdbezirksgrenze des Jagdbezirks Löderburg (59) durch den östlichen der beiden Absatzteiche am Marbebusch, weiter vom südöstlichen Ufer des östlichen Absatzteiches in Richtung Südwesten bis zum RWE Gasspeicher Staßfurt und weiter zum nördlichen Ufer des Salzteiches zwischen Thie und Neu Staßfurt. Vom Ufer des Salzteiches ausgehend verläuft die Grenze dann durch das Wohngebiet über die Seestraße bis zur Bode.

Hier bildet der Flusslauf der Bode Richtung Süden die Grenze der Restriktionszone bis zur Jagdbezirksgrenze. Anschließend folgt die Grenze der Jagdbezirksgrenze durch den Löderburger See bis zur Jakobsgrube. Hier umschließt die Grenze die Jakobsgrube zunächst in Richtung Süden auf dem Weg, um dann anschließend auf dem Damm westlich der Jakobsgrube in Richtung Norden weiter zu verlaufen.

Hier trifft die Restriktionszone erneut auf die Jagdbezirksgrenze und folgt dieser nördlich der Ortschaft Groß Börnecke bis zu den alten Bahnschienen in Richtung Schneidlingen. Diese Bahnschienen dienen als Grenzverlauf um die Ortschaft Schneidlingen im Norden herum und weiter Richtung Westen bis zur Jagdbezirksgrenze (Jagdbezirk Schneidlingen (83)). Die Jagdbezirksgrenze des Jagdbezirks Egelndorn (25) dient dann weiter als Grenze bis zum Jagdbezirk Egelndornbusch (25c).

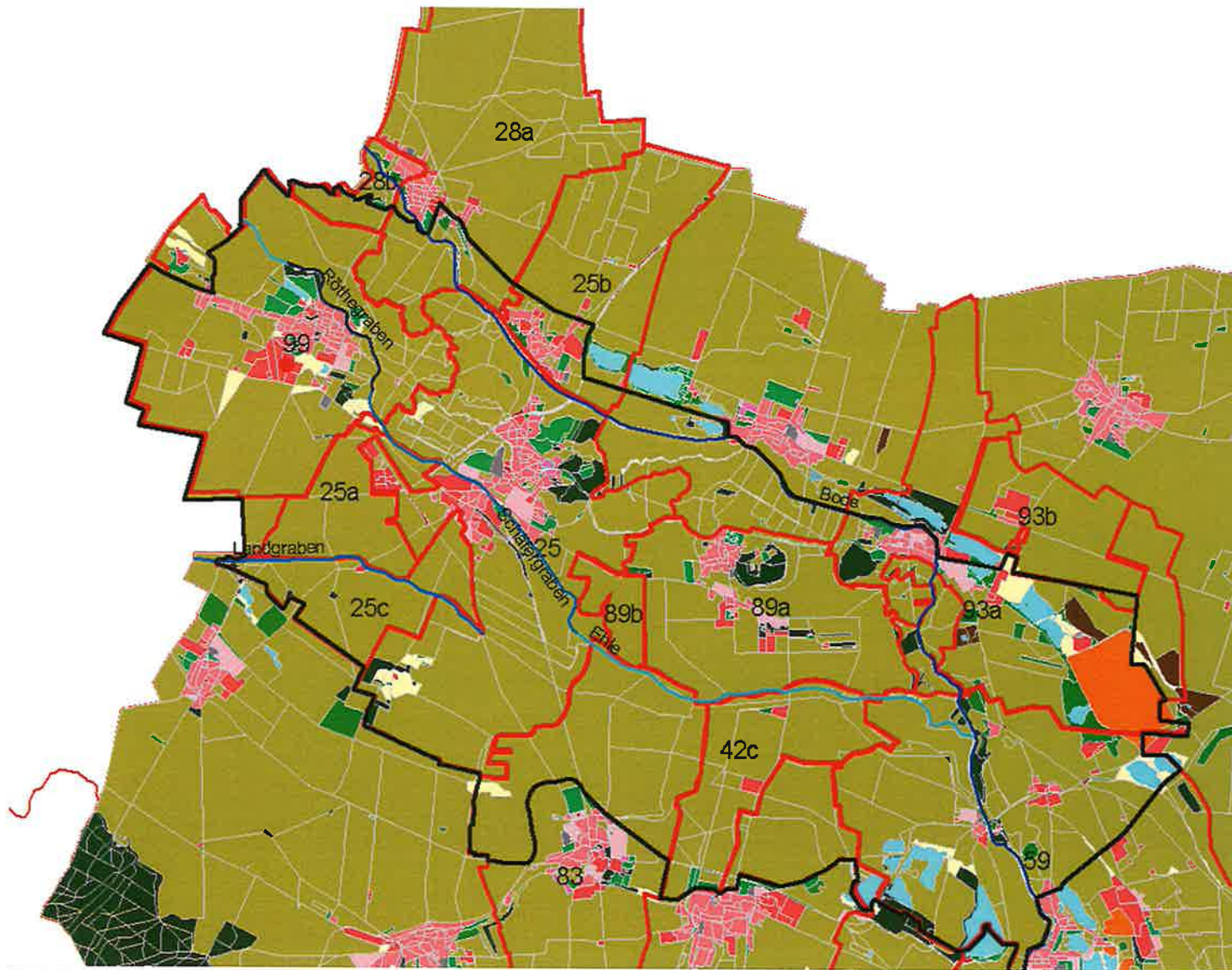


Abbildung 1: Die Restriktionszone ist mit der Farbe schwarz gekennzeichnet.